

Erlass kommunales Energiegesetz

Entwurf zuhanden des Gemeinderates

Geltendes Recht: Baugesetz	Geltendes Recht: Komm. Erschliessungsgesetz	Entwurf: Kommunales Energiegesetz
		I. Allgemeine Bestimmungen
		Art. 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts das energieeffiziente Bauen und dessen Förderung auf dem Gebiet der Gemeinde Domat/Ems.
		Art. 2 Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Einzelheiten in einer Verordnung regeln.
		Art. 3 Energiekommission ¹ Die Energiekommission besteht aus 7 bis maximal 10 Mitgliedern, welche vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. ² Das Präsidium der Kommission führt in der Regel die jeweilige Departementsvorsteherin oder der jeweilige Departementsvorsteher Umwelt und Sicherheit. Der Kommission gehören von Amtes wegen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, die Leitung des Bauamtes sowie ein Mitglied der Schulleitung an. Bei einem

Geltendes Recht: Baugesetz	Geltendes Recht: Komm. Erschliessungsgesetz	Entwurf: Kommunales Energiegesetz
		<p>Wechsel der Person in der jeweiligen Funktion werden die neuen Funktionsträger ohne Durchführung eines Wahlaktes Mitglieder der Kommission.</p> <p>³ Die Energiekommission leitet und begleitet die Energieprozesse. Nebst der Erfolgskontrolle der energiepolitischen Ziele und Massnahmen setzt sie sich für weitere Projekte ein, koordiniert Initiativen und Aktivitäten und informiert die Öffentlichkeit. Sie kann Geschäfte zuhanden des Gemeindevorstandes vorbereiten und Empfehlungen abgeben.</p>

Geltendes Recht: Baugesetz	Geltendes Recht: Komm. Erschliessungsgesetz	Entwurf: Kommunales Energiegesetz
		II. Energieeffizientes Bauen
<p>Art. 64 Materielle Energievorschriften</p> <p>*Neue Wohn- und Dienstleistungsgebäude haben in energetischer Hinsicht mindestens dem jeweils aktuellen Minergie-Standard zu entsprechen. Alle anderen Gebäudekategorien haben dem Bündner Energiegesetz (BEG) zu entsprechen. Das entsprechende Zertifikat wird bei der Bauabnahme erteilt und ist der Baubehörde einzureichen.</p> <p>Bei Gebäudesanierungen und -umbauten sind in energetischer Hinsicht mindestens die kantonalen Mindestvorschriften einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist der Baubehörde zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Die Gemeinde gibt zu diesem Zweck ein Formular ab.</p> <p>Die Gemeinde kann die verlangten Zertifikate und Nachweise sowie ihre Feststellungen am Bau nachprüfen lassen. Die Bauherrschaft hat die von ihr verursachten Prüfungskosten zu tragen. Beanstandete Mängel sind von der Eigentümerschaft innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben.</p> <p>Im Übrigen gilt die Energiegesetzgebung von Bund und Kanton.</p>		<p>Art. 4 Materielle Energievorschriften</p> <p>¹ Bei Neubauten sowie bei Gebäudesanierungen und –umbauten sind in energetischer Hinsicht die jeweils geltenden kantonalen Vorschriften einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist der Baubehörde zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Einhaltung der Energievorschriften am Bau auf Kosten der Bauherrschaft nachprüfen lassen. Beanstandete Mängel sind von der Bauherrschaft innert angemessener Frist zu beheben.</p>

Geltendes Recht: Baugesetz	Geltendes Recht: Komm. Erschliessungsgesetz	Entwurf: Kommunales Energiegesetz
		III. Energiefonds
	<p>Art. 41 Verwendung der Abgaben</p> <p>Die Gemeinde finanziert mit den Mitteln aus diesen Abgaben Projekte, welche durch die Gemeinde für ihre eigenen Betriebe, Liegenschaften oder Aktivitäten initiiert werden. Darunter können fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien; b) Sanierungen von Bauten und Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein besserer Nutzungsgrad erzielt wird; c) Pilot- und Demonstrationsanlagen für erneuerbare Energien; d) öffentlicher Verkehr; e) Aktivitäten aus dem Massnahmenkatalog EnergieStadt. <p>Die Mittel werden einem gemeindeeigenen, zweckgebundenen Energiefond zugewiesen, welcher durch den Gemeindevorstand verwaltet wird und deren Gelder im Sinne der vorliegenden Bestimmung zu verwenden sind.</p> <p>Art. 42 Jährliche Budgetfestsetzung</p> <p>Der Gemeindevorstand erstellt jährlich ein Gesamtbudget für die gemäss Art. 41 auszurichtenden Beiträge, welches vom Gemeinderat im Rahmen des Voranschlags genehmigt wird. Er berücksichtigt dabei die zu erwartenden Einnahmen sowie allfällige Überschüsse aus vorhergehenden Jahren.</p>	<p>Art. 5 Energiefonds</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Die Mittel aus der Abgabe für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden i.S. v. Art. 40 des kommunalen Erschliessungsgesetzes werden einem gemeindeeigenen, zweckgebundenen Energiefonds zugewiesen. ² Der Energiefonds wird durch den Gemeindevorstand verwaltet. ³ Die Mittel des Energiefonds sind gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu verwenden. ⁴ Die Gemeinde finanziert mit den Mitteln aus dem Fonds einerseits die Beiträge an die Gebäudesanierungen und – umbauten i.S.v. Art. 6 und andererseits Projekte, welche durch die Gemeinde für ihre eigenen Betriebe, Liegenschaften oder Aktivitäten initiiert werden. Darunter fallen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Bauten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien; b) Sanierungen von Bauten und Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleiner Energiebedarf oder ein besserer Nutzungsgrad erzielt wird; c) Pilot- und Demonstrationsanlagen für erneuerbare Energien; d) öffentlicher Verkehr;

Geltendes Recht: Baugesetz	Geltendes Recht: Komm. Erschliessungsgesetz	Entwurf: Kommunales Energiegesetz
	<p>Beiträge werden nur bis zur Ausschöpfung des Budgetbetrages ausgerichtet.</p> <p>Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.</p> <p>Art. 43 Beitragszahlungen</p> <p>Der Departementsvorsteher stellt seinen Antrag für Beitragszahlungen an den Gemeindevorstand, welcher darüber abschliessend entscheidet.</p> <p>Der Entscheid über die finanzielle Unterstützung eines Projektes sowie über die Höhe des Beitrages erfolgt fallbezogen und berücksichtigt insbesondere das Energiesparpotential, den Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger, den Eigendeckungsgrad, den Nutzungsgrad sowie die gesamte Energie- und Umweltbilanz des Vorhabens.</p>	<p>e) Aktivitäten aus dem Massnahmenkatalog Energiestadt.</p>

Geltendes Recht: Baugesetz	Geltendes Recht: Komm. Erschliessungsgesetz	Entwurf: Kommunales Energiegesetz
		IV. Förderung

Art. 65 Förderung

1. Kosten Zertifizierung

Werden Neubauten sowie Gebäudesanierungen und -umbauten nach Minergie-Standard, Minergie-P-Standard oder Minergie-Eco-Standard ausgeführt, übernimmt die Gemeinde die Kosten der entsprechenden Zertifizierung, solange diese Standards nicht durch kommunales oder übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind.

*Für Gebäudesanierungen und -umbauten gilt diese Regelung auch für den Minergie-Standard.

Das Beitragsgesuch ist der Baubehörde spätestens innert 30 Tagen seit der Bauabnahme einzureichen.

Art. 66 2. Beiträge Gebäudesanierungen und -umbauten

*Die Gemeinde gewährt analog dem Kanton und dem Bund Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird als die kantonalen Mindestvorschriften verlangen.

*Die kommunalen Beiträge werden im Verhältnis zu den rechtskräftigen kantonalen Beiträgen geleistet. Der Gemeinderat bestimmt jährlich den entsprechenden Faktor, welcher zwischen 0.25 und 2.0 liegt.

Die Beitragsgesuche sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen

Art. 6 1. Beiträge an Gebäudesanierungen und -umbauten

¹ Die Gemeinde leistet im Rahmen der bereitgestellten finanziellen Mittel in folgenden Fällen Beiträge:

- a) Für Massnahmen an der Gebäudehülle bestehender Bauten, wenn damit ein kleinerer Energiebedarf erzielt wird, als die energetischen Anforderungen verlangen.
- b) Für die Installation von haustechnischen Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern in bestehenden Bauten sowie für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in bestehenden Bauten.
- c) Für den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen in bestehenden Bauten durch Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern.
- d) Für die Erstellung von Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauten und Infrastrukturen, sofern diese aufgrund ihrer Ausgestaltung und Positionierung eine besondere Effizienz für die Winterstromproduktion aufweisen (PV-Anlagen mit Winterproduktion).
- e) Für den Anschluss von Liegenschaften an den Wärmeverbund sowie für Massnahmen zur Substituierung von CO₂-haltigen Energieträgern durch erneuerbare Energie (Fernwärme).
- f) Für die Erstellung von PV-Anlagen an bestehenden Bauten und Infrastrukturen (PV-Anlagen ohne Winterproduktion).

Geltendes Recht: Baugesetz	Geltendes Recht: Komm. Erschliessungsgesetz	Entwurf: Kommunales Energiegesetz
<p>Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich an die Baubehörde einzureichen.</p> <p>Die kantonalen Bestimmungen über die Rückforderung geleisteter Beiträge gelten sinngemäss.</p>		<p>g) Für die Erstellung von integrierten Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauten und Infrastrukturen (integrierte PV-Anlagen).</p> <p>² Die Ausrichtung von Beiträgen gemäss lit. a bis e vorstehend durch die Gemeinde setzt eine entsprechende Beitragsgewährung durch den Kanton voraus.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf einen Förderbeitrag.</p>
		<p>Art. 7 2. Höhe des Beitrages und Festsetzung des Beitragsrahmens</p> <p>¹ Die kommunalen Beiträge werden im Verhältnis zu den rechtskräftigen kantonalen Beiträgen (Grundbeiträge) geleistet.</p> <p>² Werden für Massnahmen keine kantonalen Beiträge geleistet (Art. 6 Abs. 1 lit. f und g), werden die Anlagen wie folgt gefördert:</p> <p>a) PV-Anlagen ohne Winterproduktion: CHF 100.00 pro kWp</p> <p>b) Integrierte PV-Anlagen: CHF 300.00 pro kWp</p> <p>Im Übrigen gelten die Einschränkungen gemäss Abs. 3 bis 6 nachfolgend.</p>

Geltendes Recht: Baugesetz	Geltendes Recht: Komm. Erschliessungsgesetz	Entwurf: Kommunales Energiegesetz
		<p>³ Die Ausrichtung eines kommunalen Beitrages entfällt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtkosten der Massnahmen durch Beiträge von Bund und/oder Kanton mit 50% finanziert werden; b) bei PV-Anlagen, falls deren Leistung grösser als 20 kW-Peak aufweist; c) die Anlage nicht netzgebunden ist. <p>⁴ Der Gemeinderat bestimmt den Beitragsfaktor, welcher zwischen 0.25 und 2.0 des kantonalen Beitrags liegt.</p> <p>⁵ Für Massnahmen nach Art. 6 an Einfamilienhäusern sowie Wohnliegenschaften bis und mit vier Wohneinheiten dürfen die Beitragszahlungen insgesamt CHF 8'000.00 nicht übersteigen.</p> <p>⁶ Für Massnahmen nach Art. 6 an grösseren Umbauprojekten mit fünf und mehr Wohneinheiten dürfen die Beitragszahlungen insgesamt CHF 12'000.00 nicht übersteigen.</p>
		<p>Art. 8 Verfahren</p> <p>¹ Die Beitragsgesuche sind spätestens innert 60 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung bzw. seit Ausstellung der Anschlussbestätigung an das Fernwärmenetz unter Vorlage der entsprechenden Dokumente schriftlich an die Baubehörde einzureichen.</p>

Geltendes Recht: Baugesetz	Geltendes Recht: Komm. Erschliessungsgesetz	Entwurf: Kommunales Energiegesetz
		<p>² Für PV-Anlagen ohne Winterstrom ist das Gesuch zusammen mit dem Formular Baumeldung einzureichen.</p>
		<p>Art. 9 Verwirkung und Gültigkeitsdauer</p> <p>¹ Der Beitragsanspruch verwirkt, falls der Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens vor der Beitragszusicherung beginnt oder Anschaffungen tätigt; ausgenommen sind jene Fälle, in denen der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.</p> <p>² Die Gültigkeit der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr.</p> <p>³ Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann die Baukommission die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern.</p>
		<p>V. Straf- und Schlussbestimmungen</p>
		<p>Art. 10 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich dieses Gesetz verletzt, wird mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.</p> <p>² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.</p>

Geltendes Recht: Baugesetz	Geltendes Recht: Komm. Erschliessungsgesetz	Entwurf: Kommunales Energiegesetz
		<p>³ Vertretungsverhältnisse beurteilen sich nach Art. 29 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR311.0). Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Person in Gemeinschaft solidarisch.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>
		<p>Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Artikel 41 bis 43 des kommunalen Erschliessungsgesetzes sowie die Artikel 64 bis 66 des kommunalen Baugesetzes, aufgehoben.</p>
		<p>Art. 12 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</p> <p>² Das vorliegende Gesetz findet auf jene Beitragsgesuche Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten bei der Gemeinde eingereicht werden.</p>
		<p>Art. 13 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Das Gesetz tritt auf [] in Kraft.</p>